



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Rudolf Balsiger zur 2. Lesung
vom 30. September 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Rudolf Balsiger, Zug, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

§ 49 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Aus Jugendschutzgründen soll Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren verboten werden. Ein solches Gesetz ist aber absolut nutzlos, wenn nicht gleichzeitig auch Werbung bei Sportanlässen, Schaufensterwerbung, Fahrzeugwerbung und Radiowerbung unterbunden wird. Und genau diese Arten von Werbung sind weiterhin erlaubt.

Gemäss Bundesgesetz ist Werbung bei privaten Lokalradios und Regional-TV Stationen für Most, Bier und Wein weiterhin zulässig (Seite 25, Vorlage Nr. 1590.1 - 12496). Somit ist die Wirksamkeit dieses Verbotes sinnlos und verfehlt das Ziel.

Der Gesetzgeber wirkt völlig unglaubwürdig.

Das Gesetz will nur die Plakatwerbung verbieten, nichts weiter.

Es wird damit eine Werbebranche marktverzerrend benachteiligt und in der Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt. Die freie Marktwirtschaft verliert!

Es werden in der Folge neue ideenreiche und raffinierte Werbemethoden angewendet werden, die das Verschwinden von Plakatwerbung nicht nur auffangen sondern noch übertreffen werden (LKW Werbung auf Autobahnbrücken etc!).

Damit ist das Ziel des Jugendschutzes völlig verfehlt und erscheint als Alibiübung.

Wenn wir Gesetze machen, müssen sie die beabsichtigte Wirkung erfüllen können und umsetzbar sein und die vorgegebene erkennbare Absicht des Gesetzgebers erreichen können.

Wir dürfen nicht Gesetze machen nur um der Gesetze Willen im Wissen darum, dass sie nichts nützen.